



Abstandsvorschriften von Grünhecken, Sträucher und Bäumen

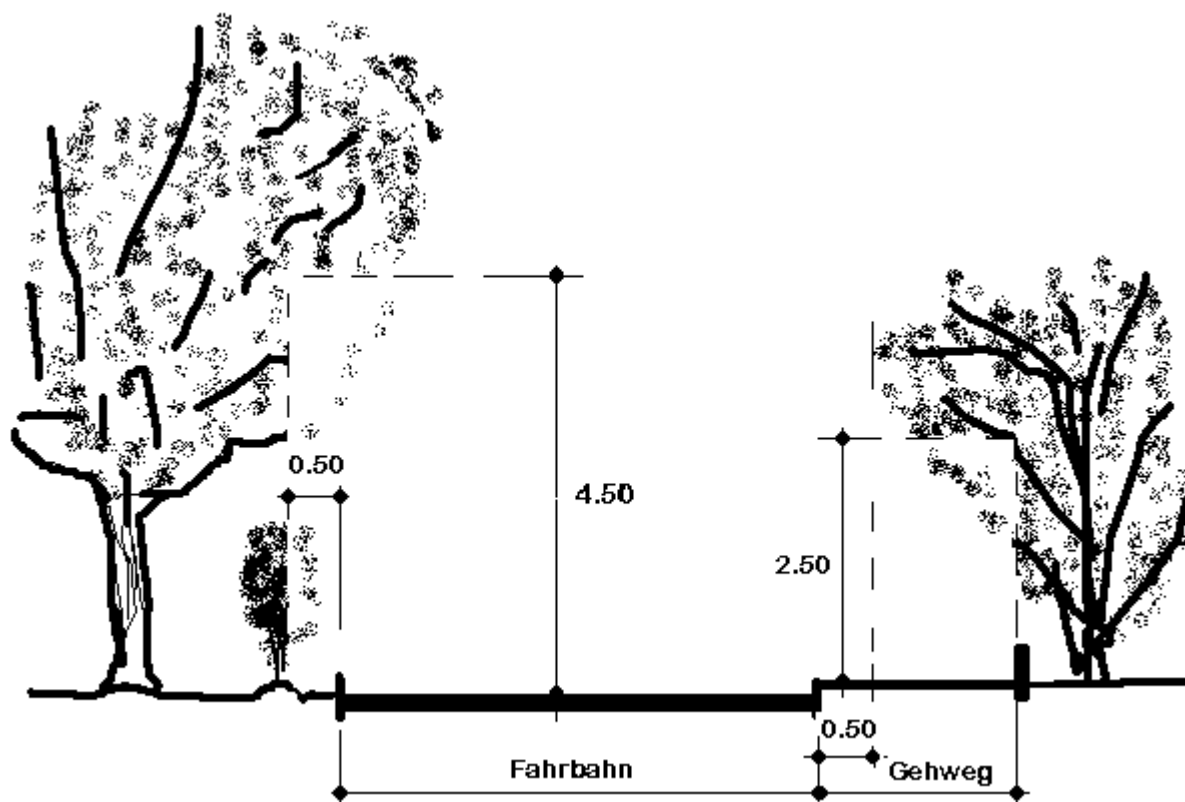
I. Entlang von öffentlichen und privaten Strassen im öffentlichen Gemeingebrauch

Die Strassenanstösser der Gemeinde Uebeschi werden ersucht, bezüglich Bepflanzungen an öffentlichen und durch den öffentlichen Dienst befahrenen privaten Strassen folgende Aufforderung zu beachten:

Art. 80 Abs. 3 und 83 des Strassengesetzes des Kt. Bern vom 04.06.2008 sowie Art. 56 und 57 der Strassenbauverordnung des Kt. Bern vom 29.10.2008 schreiben u.a. folgende Abstandsvorschriften vor:

- Hecken, Sträucher, landwirtschaftliche Kulturen und nicht hochstämmige Bäume müssen seitlich mindestens 50 cm Abstand vom Fahrbahnrand haben. Überhängende Äste dürfen nicht in den über der Strasse freizuhaltenden Luftraum von 4.50 m Höhe hineinragen; über Geh- und Radwegen müssen mindestens eine Höhe von 2.50 m und ein seitlicher Abstand von 50 cm freigehalten werden.
- Die Wirkung der Strassenbeleuchtung darf nicht beeinträchtigt werden.
- An **unübersichtlichen Strassenstellen** dürfen Einfriedungen und Zäune die Fahrbahn um höchstens 60 cm überragen. Für die nicht hochstämmigen Bäume, Hecken, Sträucher, landwirtschaftlichen Kulturen und dergleichen gelten die Vorschriften über Einfriedungen. Danach müssen solche Pflanzen bis zu einer Höhe von 1.20 m einen Strassenabstand von 0.5 m ab Fahrbahnrand einhalten. Sind sie höher, so müssen sie um ihre Mehrhöhe zurückversetzt werden. Der Geltungsbereich erstreckt sich auch auf bestehende solche Pflanzen.

Querschnitt des erforderlichen Freiraumes bei Strassen, Fahr- und Fusswege und Trottoirs



Bitte helfen Sie mit, auf die eigene wie auch auf die Sicherheit der Mitmenschen zu achten!

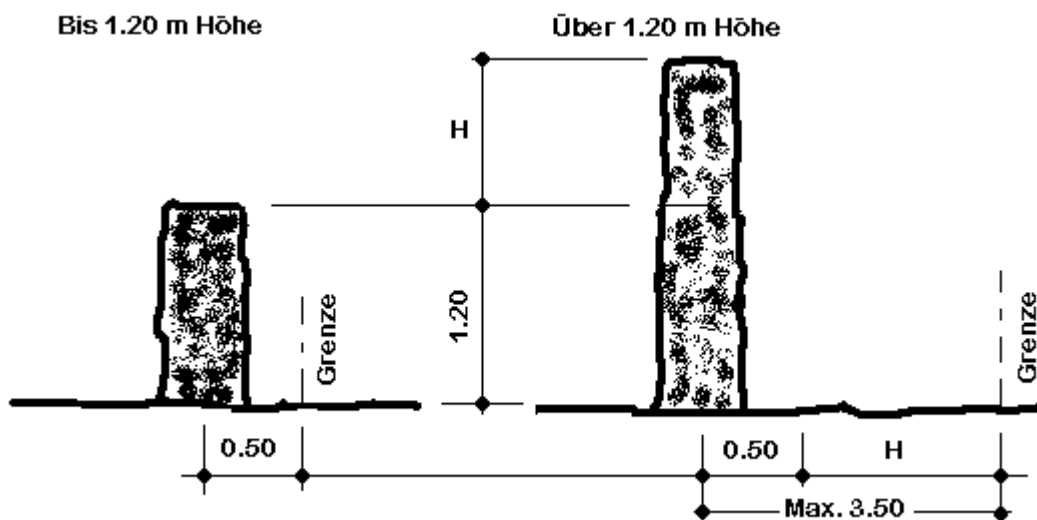
- Die Strassenanstösser werden hiermit ersucht, die Äste und andere Bepflanzungen **bis zum 31. Mai 2009** und im Verlaufe des Jahres nötigenfalls erneut auf das vorgeschriebene Lichtmass zurückzuschneiden.
- An unübersichtlichen Strassenstellen sind Bäume, Grünhecken, Sträucher, gärtnerische und landwirtschaftliche Kulturen (z.B. Mais) in einem **genügend grossen Abstand gegenüber der Fahrbahn** anzupflanzen, damit sie nicht zurückgeschnitten bzw. vorzeitig gemäht werden müssen. Die Grundeigentümer entlang von Gemeindestrassen und von öffentlichen Strassen privater Eigentümer haben Bäume und grössere Äste, welche dem Wind und den Witterungseinflüssen nicht genügend Widerstand leisten und auf die Verkehrsfläche stürzen können, rechtzeitig zu beseitigen. Sie haben die Verkehrsfläche von hinuntergefallenem Reisig und Blattwerk zu reinigen. Entlang von Kantonsstrassen obliegt diese Aufgabe dem Tiefbauamt des Kantons Bern.
- Nicht genügend geschützte **Stacheldrahtzäune** müssen einen Abstand von 2 m vom Fahrbahnrand bzw. 0.5 m von der Gehweghinterkante einhalten.
- Die Gemeindeverwaltung, Tel 033 346 50 40, ist gerne zu näherer Auskunft bereit.
- Bei Missachtung der obgenannten Bestimmungen werden die Gemeindeorgane ein Wiederherstellungsverfahren einleiten und die Arbeit auf Kosten des Pflichtigen ausführen lassen.

II. Im Bereich von Nachbarschaftsgrenzen

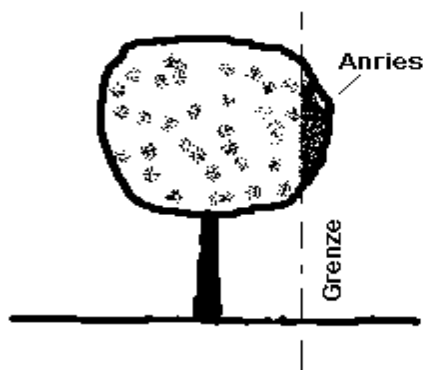
Bei Grünhecken, Sträuchern und Bäume im Bereiche der Nachbarschaftsgrenze ist darauf zu achten, dass die Maximalhöhen sowie bei Neupflanzung die zivilrechtlich geforderten Grenzabstände eingehalten werden. Ebenfalls ist auch auf die Wohnhygiene bezüglich Entzugs von Licht und Sonne Beachtung zu schenken.

Beispiele einiger Abstandsvorschriften:

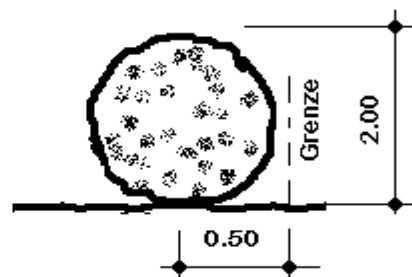
Grünhecken



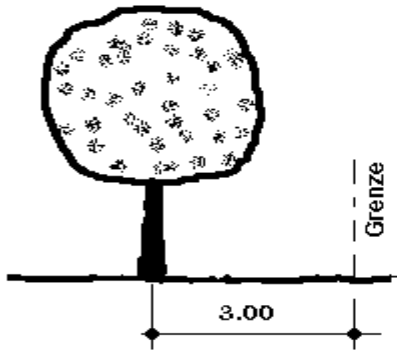
Anries



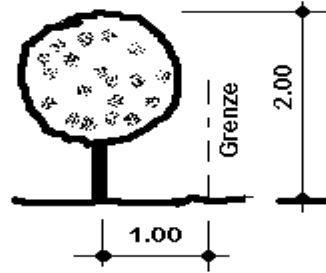
Ziersträucher



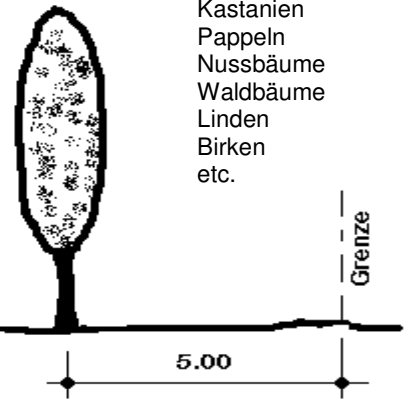
Obstbäume Hochstämmig



**Obstbäume
Niederstämmig**



**Andere hochstämmige
Bäume**



Kastanien
Pappeln
Nussbäume
Waldbäume
Linden
Birken
etc.